



Vollstreckungsentscheid vom 08. August 2023

Mitwirkende Co-Präsidentin Ursula Trachsler, Sozialarbeiterin FH
Mitglied Spruchkörper Selina Fontana, MLaw
Mitglied Spruchkörper Thomas Biedermann, Sozialarbeiter HFS

Aktuariat Raphael Brunner, MLaw

In Sachen [REDACTED], geb. [REDACTED], und [REDACTED], geb. [REDACTED] beide
whft. in [REDACTED]

betreffend Vollstreckung des Entscheids der KESB Gelterkinden-Sissach vom 19.08.2022 / des Urteils
des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11.01.2023

A. Sachverhalt

[REDACTED], geb. [REDACTED] und [REDACTED],
geb. [REDACTED] sind die Kinder von [REDACTED] (fortan: ‚Kindsmutter‘) und [REDACTED] (fortan:
‚Kindsvater‘).

Mit Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Gelterkinden-Sissach vom 19.08.2022 wurde die Kindsmutter gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB aufgefordert, innert drei Monaten ab Entscheidatum den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 20.10.2020 zu vollziehen und die Masernimpfung für [REDACTED] durchzuführen. Für den Fall einer Nichtfolgeleistung wurde der Kindsmutter eine Busse gemäss Art. 292 StGB angedroht.

Mit Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11.01.2023 wurde die von der Kindsmutter eingereichte Beschwerde gegen den obgenannten Entscheid abgewiesen und die Frist für die Durchführung der Impfung neu auf drei Monate ab Rechtskraft des angefochtenen Entscheids festgelegt.

Mit Urteil des Bundesgerichts vom 02.03.2023 wurde ein Nichteintretensentscheid auf die von der Kindsmutter erhobene Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts vom 11.01.2023 verfügt.

Mit Schreiben vom 21.07.2023 wurde der Kindsmutter sowie dem sie vertretenden Verein PIU, Postfach 2647, 6501 Bellinzona, bis zum 27.07.2023 Gelegenheit gegeben, einen Nachweis für die Umsetzung des Entscheids vom 19.08.2022 einzureichen und sich zur Sache zu äussern, andernfalls von unveränderten Verhältnissen ausgegangen werde. Für den Fall des Ausbleibens eines Nachweises werde Anzeige wegen Verletzung von Art. 292 StGB erstattet und die behördliche Vollstreckung verfügt.

Mit Schreiben vom 24.07.2023 ersuchte der Verein PIU um Erstreckung der Frist bis zum 03.08.2023 mit der Zusicherung, dass seine Stellungnahme zu diesem Datum eingereicht werde.

Mit Schreiben vom 26.07.2023 entsprach die KESB Gelterkinden-Sissach der Fristerstreckung betreffend die Äusserung zur Sache, verwies aber darauf, dass hinsichtlich der Strafanzeige wegen Ungehorsams gegen behördliche Verfügungen, gemäss Art. 292 StGB, keine weitere Frist gewährt werde.

Mit Schreiben vom 28.07.2023 erstattete die KESB Gelterkinden-Sissach Strafanzeige bei der Polizei Basel-Landschaft, Hauptstrasse 2, 4450 Sissach, wegen Nichtfolgeleistung der behördlichen Verfügung der KESB Gelterkinden-Sissach vom 19.08.2022 gemäss Art. 292 StGB.

Mit Einschreiben vom 03.08.2023 reichte der Verein PIU der KESB Gelterkinden-Sissach die Stellungnahme ein. Darin wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass es ungewöhnlich sei, dass die für die Stellungnahme gewährte Frist keinen Einfluss auf die Einreichung einer Strafanzeige habe, da die Kindsmutter die Tat nicht vorsätzlich begangen habe. Zusätzlich wurde ausgeführt, dass [REDACTED] betreffend die Entscheidung, ob sie sich impfen lassen wollen, urteilsfähig seien. Deswegen sei es der Kindsmutter nicht möglich, die Impfung entsprechend dem Entscheid vom 19.08.2022 umzusetzen. Die Verweigerungshaltung der Kinder stelle keine Gefährdung dar. Es sei unter diesen Umständen auch kein Arzt zu finden, welcher die Kinder impfen würde. Es gebe zudem weitere Gründe, warum die Impfung derzeit nicht möglich sei. Aufgrund der bestehenden Urteilsfähigkeit der Kinder müssten diese aber nicht weiter ausgeführt werden. Falls das Handeln der Behörde nicht ideologisch geprägt sei, sei eine Strafanzeige nur im Falle eines Vorsatzes zu stellen. Dieser sei vorliegend nicht gegeben. Somit würde der nächste Schritt darin bestehen, die Urteilsfähigkeit der Kinder in einem Gutachten abklären zu lassen. Die Kindsmutter stelle diesbezüglich den Antrag, bei Zweifeln seitens der KESB eine Begutachtung einzuleiten.

Für den weiteren detaillierten Sachverhalt ist auf die Akten sowie den Entscheid der KESB Gelterkinden-Sissach vom 19.08.2022 respektive die daraufhin ergangenen Urteile des Kantons- sowie Bundesgerichts vom 11.01.2023 und 02.03.2023 zu verweisen.

B. Erwägungen

1. Vollstreckung eines Entscheids

Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB).

Die Erwachsenenschutzbehörde vollstreckt die Entscheide auf Antrag oder von Amtes wegen. Hat die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz im Entscheid bereits Vollstreckungsmassnahmen angeordnet, so kann dieser direkt Vollstreckt werden. Die mit der Vollstreckung betraute Person kann nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen. Unmittelbare Zwangsmassnahmen sind in der Regel vorgängig anzudrohen (Art. 450g ZGB).

Kann nicht direkt vollstreckt werden, so ist ein Vollstreckungsentscheid zu erlassen (Art. 450g ZGB i.V.m. Art. 450f ZGB i.V.m. § 46 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175)).

Gestützt auf § 32 Abs. 2 lit. b der Verordnung über das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VO VwVG BL, SGS 175.11) stehen der vollstreckenden Behörde folgende Zwangsmittel zur Verfügung, wobei gemäss Abs. 3 der genannten Bestimmung stets das angemessenste Mittel anzuwenden ist:

- a. die Ersatzvornahme durch die sachlich zuständige Direktion oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten der pflichtigen Person;
- b. der unmittelbare Zwang gegen die pflichtige Person oder ihre Sachen;
- c. die Strafverfolgung, soweit ein Gesetz eine Strafe vorsieht;
- d. die Strafverfolgung wegen Ungehorsams nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen, da sich der Vollzug regelmässig gegen schutzbedürftige Personen richtet (KOKES, Praxisanleitung ESR, Rz 1.212). Nur wenn Dritte den Schutz vereiteln oder die Person sich ihrem unverzichtbaren Schutz entzieht, ist der unmittelbare Zwang anzuordnen. Primäres Vollstreckungsmittel ist im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht der psychologische Zwang (vgl. KURT AFFOLTER in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022 [BSK ZGB I], N 65 zu Art. 450g ZGB).

Im Rahmen des Vollstreckungsentscheid ist der vorausgehende Sachentscheid nicht mehr überprüfbar, weswegen gegen den Vollstreckungsentscheid lediglich das Fehlen von Vollstreckungsvoraussetzungen und die Unangemessenheit oder Ungeeignetheit des Vollstreckungsmittels geltend gemacht werden können (BSK ZGB I-AFFOLTER, N 66 ff. zu Art. 450g ZGB).

Vorliegend wurden sowohl die Anordnung der Masernimpfung als auch die entsprechende Pflicht zur Umsetzung rechtskräftig abgeurteilt. Trotz dieser klaren Sachlage ist die Kindsmutter ihrer Pflicht, die Masernimpfung umzusetzen, nicht nachgekommen. Die chronische Verweigerungshaltung konnte bis dato weder durch behördliche beziehungsweise gerichtliche Urteile noch Strafanordnungen gelöst werden und geht auch aus der jüngst eingereichten Stellungnahme des Vereins PIU deutlich hervor. Darin wird zur Hauptsache vorgebracht, dass die Kinder in Bezug auf die Impfung urteilsfähig seien. Daneben wird aufgeführt, dass sich keine ärztliche Fachperson finden lasse, welche unter diesen Umständen die Impfung vollziehen würde und dass ein Strafantrag mangels vorsätzlichen Handelns nicht angezeigt sei.

In Bezug auf die Frage der Urteilsfähigkeit gilt es festzuhalten, dass die KESB Gelterkinden-Sissach im Entscheid vom 19.08.2022 erwogen hat, dass die elterlichen Differenzen für die Kinder offenbar belastend seien, in Bezug auf die Frage der Impfung keine Urteilsfähigkeit bestehe und die geäusserten Sorgen zu einem grossen Teil als Ausdruck des Loyalitätskonflikts zu werten seien. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hat des Weiteren nicht nur im Urteil vom 27.08.2019, sondern auch im jüngsten Urteil vom 11.01.2023 festgehalten, dass die Kinder in der vorliegenden Angelegenheit nicht urteilsfähig seien. Zusätzlich wurde ausgeführt, dass sie aufgrund der unterschiedlichen Haltung der Kindseltern zu medizinischen Angelegenheiten belastet seien. Die Thematik der Urteilsfähigkeit wurde mit anderen Worten bereits behandelt und es erhellt sich trotz der Relativität des Begriffs nicht, warum innert dieser kurzen Zeitspanne eine anderweitige Einschätzung angezeigt sei, zumal die Kinder nach wie vor erst acht- beziehungsweise (seit nicht einmal zwei Monaten) zehnjährig sind. Es geht nicht an, die elterliche Verantwortung auf die Kinder zu delegieren und dadurch sowohl deren Loyalitätskonflikt zu verstärken als auch rechtlich verbindliche Anordnungen zu umgehen. Aufgrund des Gesagten erweist sich die Anordnung einer Begutachtung somit nicht als angezeigt, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist.

Von Anfang an ins Leere zielen im Übrigen auch die Argumente betreffend das fehlende ärztliche Fachpersonal sowie den fehlenden Vorsatz für eine Strafanzeige. In Bezug auf Letzteres kann festgehalten werden, dass die Frage nach einem vorsätzlichen Handeln einzig den zuständigen Strafverfolgungsorganen obliegt und nicht der KESB Gelterkinden-Sissach. Darüber hinaus war die Einreichung der Anzeige als solche ohne Weiteres gerechtfertigt. Alleine schon aufgrund der Tatsache, dass offenbar schon seit mehreren Jahren keine Notwendigkeit gesehen wird, behördlichen respektive gerichtlichen Anordnungen Folge zu leisten, die Masernimpfung nicht nur als «unnötiges Risiko» sondern als «Kindswohlfährdung» gesehen und das Bundesgericht darum ersucht wird, keinen «mutmasslichen Völkermord zu decken», kann geschlussfolgert werden, dass die Kindsmutter, zumindest ohne die Ergreifung zusätzlicher Massnahmen, nicht gewillt ist, die nötigen Vorkehrungen für die Umsetzung der Masernimpfung in die Wege zu leiten. Was die mangelnde Bereitschaft der Ärzteschaft zur Impfung unter den gegebenen Umständen betrifft, so wurde die Sachlage an Dr. med. [REDACTED] herangetragen und dieser hat sich bereit erklärt, die Durchführung zu übernehmen, weshalb sich weitere diesbezügliche Ausführungen erübrigen. Zusammengefasst konnte die Kindsmutter trotz der bisher getroffenen Anordnungen nicht dazu bewegt werden, die für die Umsetzung der Masernimpfung nötigen Vorkehrungen zu treffen. Folglich ist sie unter erneuter Strafanordnung gemäss Art. 292 StGB anzuweisen [REDACTED] nachweislich bis zum 15.09.2023 gegen Masern impfen zu lassen.

Sollte der vorliegenden Verfügung erneut keine Folge geleistet werden, so wird die Einreichung einer weiteren Strafanzeige zu prüfen sein. Für den Fall einer erneuten Nichtfolgeleistung ist des Weiteren der Vollzug mittels unmittelbaren Zwangs zu prüfen. Dieser erscheint trotz der hohen Eingriffsintensität als gerechtfertigt, da sämtliche mildereren Mittel die Kindsmutter zu keinerlei Kooperation bewegen konnten. Unter dem Gesichtspunkt, dass gemäss dem Bundesgericht vorliegend keine Pattsituation geduldet werden kann, keine Kontraindikation zur Masernimpfung vorhanden ist, der Schutz von [REDACTED] durch die Kindsmutter als Drittperson verhindert wird und eine eigene Meinungsbildung aufgrund des andauernden Loyalitätskonflikts sowie der sachfremden Aussagen der Kindsmutter zusätzlich erschwert wird, rechtfertigt es sich, die

Umsetzung des Entscheids der KESB Gelterkinden-Sissach vom 19.08.2022 beziehungsweise des Urteils des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11.01.2023 zwangsweise durchzusetzen.

Im Sinne einer Androhung gemäss Art. 450g Abs. 3 ZGB ist somit bei erneuter Nichtfolgeleistung der behördliche Vollzug mittels polizeilicher Vollstreckung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht, Allee 9, 4410 Liestal, einzuleiten. Die erforderlichen Masernimpfungen sind durch Dr. med. [REDACTED] durchzuführen.

2. Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts Anderes verfügt (Art. 450c i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB). Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung hat ausnahmsweise zu erfolgen und kommt bei Gefahr im Verzug und Dringlichkeit in Frage (THOMAS GEISER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl. 2018, N 7 zu Art. 450c ZGB).

Wie bereits erwähnt, wurde vorliegend festgehalten, dass die aktuelle Pattsituation nicht haltbar sei. Ebenso ist aus Perspektive des Kindeswohls zu vermeiden, dass der bereits bestehende Loyalitätskonflikt weiter verstärkt und die Kinder zusätzlich in die elterliche Uneinigkeit betreffend die Frage der Masernimpfung hineingezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Fronten aufgrund des jüngsten Entscheids sowie der Einreichung der Strafanzeige weiter verhärtet werden und dies mit zusätzlichen Belastungen für die Kinder einhergeht. Aufgrund dessen rechtfertigt es sich, zusätzlich zur Notwendigkeit der Vermeidung weiterer Verzögerungen im Hinblick auf die Herstellung des mehrfach höchstrichterlich abgeurteilten Zustands, einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. Kosten

Die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gemäss § 17 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV) kostenpflichtig und die Verfahrenskosten sind von der betroffenen Person oder von allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen zu bezahlen.

Gemäss § 17 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 GebV beträgt der Gebührenrahmen für Vollstreckungsmassnahmen ausserhalb eines Entscheids nach Art. 450g ZGB zwischen CHF 300.00 und CHF 850.00.

Die Kosten für den vorliegenden Entscheid sind auf CHF 850.00 festzusetzen.

Gemäss § 6 Abs 2^{bis} GebV werden Gebühren und Auslagen, die in kindesschutzrechtlichen Verfahren betreffend Minderjährige anfallen, beiden Eltern je zur Hälfte auferlegt. In besonderen Fällen kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden.

Da sich der vorliegende Entscheid einzig gegen den Ungehorsam der Kindsmutter richtet, ist auf die Erhebung einer Gebühr gegenüber dem Kindsvater zu verzichten. Die gesamten Kosten in der Höhe von CHF 850.00 sind vollumfänglich der Kindsmutter aufzuerlegen und nach Rechtskraft dieses Entscheids in Rechnung zu stellen.

C. Entscheid

1. [REDACTED] geb. [REDACTED] wird gestützt auf den in Rechtskraft erwachsenen Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelterkinden-Sissach vom 19.08.2022 beziehungsweise das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11.01.2023 unter erneuter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB sowie unter Androhung der polizeilichen Vollstreckung im Nichtbefolgungsfalle wiederholt angewiesen, [REDACTED] geb. [REDACTED] und [REDACTED] geb. [REDACTED] bis zum 15.09.2023 nachweislich erstmalig gegen Masern impfen zu lassen.


Die zweite erforderliche Masernimpfung von [REDACTED] geb. [REDACTED] und [REDACTED] geb. [REDACTED] ist unter denselben Androhungen durchzuführen, der entsprechende Nachweis ist bis zum 25.10.2023 zu erbringen.

Art. 292 StGB lautet wie folgt:

1
Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

2. Bei erneuter Nichtfolgeleistung wird der behördliche Vollzug durch die Sicherheitsdirektion Basellandschaft, Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht, Allee 9, 4410 Liestal eingeleitet. Diesfalls werden die erforderlichen Masernimpfungen durch Dr. med. [REDACTED] durchgeführt.
3. Der Antrag der Kindsmutter auf Begutachtung von [REDACTED] wird abgewiesen.
4. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden auf CHF 850.00 festgesetzt. Sie werden der Kindsmutter auferlegt und nach Rechtskraft in Rechnung gestellt.

KESB Gelterkinden-Sissach


Ursula Trachler
Co-Präsidentin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal. Die Beschwerde ist mit einem Begehren zu versehen und zu begründen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beschwerdefrist gilt auch für beschwerdeberechtigte Personen, denen der Entscheid nicht mitgeteilt werden muss. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Bei Rückfragen: MLaw Raphael Brunner / 061 985 10 75

Mitteilung an:

- Verein PIU, Postfach 2647, 6501 Bellinzona (A-Post+, zweifach, für sich und z.H. [REDACTED])
- [REDACTED] Advokat, Advokaturbüro [REDACTED] [REDACTED] (A-Post+, zweifach, für sich und z.H. [REDACTED])

Nach Rechtskraft:

Rechnung an: [REDACTED] (B-Post)